



Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz
Institutions sociales suisses pour personnes handicapées
Istituzioni sociali svizzere per persone andicappate
Instituziuns socialas svizras per umans impedids

INSOS Schweiz
Zieglerstrasse 53
3007 Bern
Tel. 031 385 33 00
Fax 031 385 33 22
zs@insos.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Pascal Couchepin
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 5. Oktober 2009

Vernehmlassung zur Invalidenversicherung - 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin

Wir danken Ihnen, dass INSOS Schweiz als Behindertenorganisation zur Vernehmlassung eingeladen wurde. Dank unserer langjährigen Erfahrung und erfolgreichen Arbeit konnten wir die verschiedenen Aspekte der Vernehmlassung ausleuchten und bewerten. Unsere Vernehmlassungsantwort ist intern sehr breit abgestützt – unsere Fachexperten haben ihr Wissen einbringen können.

INSOS Schweiz ist der einzige gesamtschweizerisch tätige Branchenverband von Institutionen für Menschen mit Behinderung. Ihnen gehören rund 800 Institutionen in allen Regionen der Schweiz an. Sie stellen für rund 50'000 Menschen Wohn- und Lebensraum mit Betreuung, berufliche Ausbildung und Arbeitsplätze in einem geschützten Rahmen zur Verfügung.

ALLGEMEINES

1. INSOS Schweiz unterstützt das Ziel einer ausgeglichenen Rechnung

Für die 800 Institutionen und die 50'000 Menschen mit Behinderung, welche institutionelle Unterstützung nachfragen und benötigen, hat eine langfristig „gesunde“ Invalidenversicherung einen sehr hohen Stellenwert. Das grundsätzliche Ziel, die Invalidenversicherung zu sanieren und eine ausgeglichene Rechnung auszuweisen, wird daher begrüsst.

Für INSOS Schweiz ist die Neuregelung des Finanzierungsmechanismus ein zentrales Anliegen. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag, dass der Bundesbeitrag an die IV nicht mehr an die Entwicklung der Ausgaben der IV gekoppelt ist (d.h. der Anteil des Bundes ist von den endogen bestimmten Ausgaben der IV-Rechnung zu entkoppeln), sondern dass sich der Bundesbeitrag neu nach den exogen bestimmten Ausgaben richtet (d.h. nach der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung). Diese Entkoppelung ist auch deshalb unabdingbar, weil sonst das Ziel, die IV schwergewichtig über ausgabenseitige Massnahmen zu sanieren, nicht erreicht werden kann.

INSOS Schweiz begrüsst deshalb ausdrücklich, dass der Finanzierungsmechanismus (Anpassung des Bundesbeitrags) vorweg geändert werden soll, bevor mit einer weiteren ausgabenseitigen Sanierung begonnen wird. So kann auch sichergestellt werden, dass künftige Sparmassnahmen voll der IV zugute kommen. Nur so ist das Ziel einer ausgeglichenen Rechnung überhaupt zu erreichen.

2. INSOS Schweiz begrüsst jegliche Massnahmen zur nachhaltigen Unterstützung der beruflichen Eingliederung

INSOS Schweiz ist Experte im Bereich berufliche Integration. INSOS Schweiz unterstützt in jeder Hinsicht Eingliederungsmassnahmen sowie die Schaffung von Anreizen zugunsten von Menschen, die eine echte Chance auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt haben. Wir lehnen jedoch Vorschläge ab, die letztlich nur darauf hinaus laufen, Menschen von der IV in die Sozialhilfe abzuschieben.

Die Erläuterungen erwecken auf den ersten Blick den Eindruck, es gehe dem Bundesrat primär um eine Verstärkung der Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung von Personen, die bereits eine Rente der IV beziehen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass in erster Linie angestrebt wird, eine bestimmte Zahl von Renten aufzuheben und damit die Ausgaben zu senken. Die Renten sollen nicht nur dann herabgesetzt und aufgehoben werden, wenn es wirklich gelingt, eine Person in den Arbeitsmarkt einzugliedern, sondern auch dann, wenn sich die Eingliederungsfähigkeit nur theoretisch verbessert hat. Damit droht eine grosse Zahl von Menschen aus dem Versicherungssystem der IV zu fallen, ohne dass sie in der Lage sind, sich wieder eine eigene Existenz aufzubauen.

INSOS Schweiz erachtet die Erwartung, dass bei mehr als 8'000 Bezüglern einer IV-Rente die Erwerbsfähigkeit so stark verbessert werden kann, dass die Rente aufgehoben oder herabgesetzt werden kann, als unrealistisch. Wir erachten deshalb die finanziellen Erwartungen betreffend diesem Teil der Vorlage als zu optimistisch.

→ INSOS Schweiz fordert, dass auf (unrealistische) Zielgrössen verzichtet wird! Dies könnte zu nicht sachgerechtem Arbeiten verleiten

3. INSOS Schweiz fordert ein generelles „Recht auf Entwicklung“ mit Beweislastumkehr (Art. 7 Abs. 2 Bst. e / Art. 8a / Art. 10 Abs. 2)

Wir gehen davon aus, dass sich Menschen und Umfeld immer entwickeln können. Das heisst, dass ein zu einem gewissen Zeitpunkt festgestellter „Tatbestand“ zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr existiert oder sich anders präsentiert. Es ist richtig, dass die versicherte Person alles Zumutbare zur Integration unternehmen muss. Dazu gehört insbesondere auch eine gute Ausbildung. Es darf daher nicht sein, dass die individuellen Anstrengungen – insbesondere bei Jugendlichen – torpediert werden. Zur Zeit ist es leider so, dass die entsprechenden Verfügungen unangemessen befristet werden.

→ INSOS Schweiz fordert, dass das „Recht auf Entwicklung“ generell verankert wird und nicht bloss dann Anwendung finden soll, wenn es sich voraussichtlich „rentenreduzierend“ auswirkt. Beispielsweise geht es dabei um die Gewährung von Verfügungen, die es allen Jugendlichen erlauben, eine Ausbildung in Angriff zu nehmen und abzuschliessen. Die beste Voraussetzung um nicht „lebenslänglich“ in der IV zu bleiben, ist eine gute Berufsbildung.

→ INSOS Schweiz fordert, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden soll, dass solche Massnahmen die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessern und diese Massnahmen geeignet sind – bis das Gegenteil bewiesen wird. Dasselbe gilt für den Anspruch auf die übrigen Eingliederungsmassnahmen.

ZU EINZELNEN VORSCHLÄGEN

4. Eingliederungsorientierte Rentenrevision

INSOS Schweiz ist Spezialist bezüglich der Überprüfung der Reintegration von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt. Wie in den Erläuterungen zur Vorlage richtigerweise festgehalten wird, ist eine Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern bereits heute möglich. Dass sie nur selten praktiziert wird, liegt nicht an fehlenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern daran, dass die IV-Stellen bisher nur wenig Interesse gezeigt haben, solche Prozesse zu fördern. Man muss sich in diesem Zusammenhang die Frage stellen, ob es wirklich jedes Mal einer Gesetzesrevision bedarf, damit das bestehende Gesetz tatsächlich umgesetzt wird und sich alle involvierten Parteien vermehrt um die Eingliederung kümmern.

Wenig Verständnis hat INSOS Schweiz, dass bereits jetzt neue Eingliederungsinstrumente vorgeschlagen werden, bevor die Auswirkungen der 5. IVG-Revision greifen und in ihrer Wirkung überprüft werden können: Mit der 5. IVG-Revision ist ein ganzes Bündel von Massnahmen eingeführt worden mit dem Ziel, den Eingliederungsgedanken in der IV zu verstärken. Wohl wird regelmässig verkündet, dass diese Massnahmen Wirkung zeigen, doch erweist sich bei näherer Betrachtung, dass eine Wirkungsevaluation noch gar nicht durchgeführt werden konnte. Die neuen Massnahmen werden zwar regelmässig angeordnet, ob sie aber effektiv die Eingliederung von behinderten Menschen in den Arbeitsmarkt verbessert haben, ist höchst ungewiss. Solange nicht zuverlässige Angaben darüber bestehen, ob (und allenfalls welche) neue Massnahmen der 5. IVG-Revision wirklich greifen, sollte mit dem Vorschlag neuer Eingliederungsinstrumente zugewartet werden. Das übereilte Vorgehen entspricht nicht einer seriösen und nachhaltigen Gesetzgebung.

Der Bericht von Baer/Frick/Fasel zur Dossieranalyse der Invalidisierungen aus psychischen Gründen weist nach, dass nur ein geringer Teil der Berenteten aus psychischen Gründen vor der Berentung irgendeine berufliche IV-Massnahme erhalten hat. "Versicherte über 30 Jahre und damit auch bestimmte Störungsbilder sowie Migrantinnen und Migranten waren bisher mehrheitlich oder fast ganz von solchen Massnahmen ausgeschlossen, ohne dass dies durch die Schwere der Erkrankung oder andere fachliche Kriterien erklärbar wäre." Damit steht fest, dass die IV bislang das **bestehende Eingliederungsinstrumentarium** bei weitem **nicht ausgeschöpft** hat. Der Handlungsbedarf bei der IV liegt eindeutig im Bereiche des Vollzuges der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten und nicht bei der Schaffung von neuen Instrumenten (Zusammenfassung S. XXIII).

Ergänzend zu diesen grundsätzlichen Bedenken möchten wir folgende Bemerkungen zur Vorlage im Detail anbringen:

- Ohne Einbezug der Arbeitgeber kann die Wiedereingliederung nicht gelingen. Es braucht verbindliche, partnerschaftliche Modelle der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, ansonsten besteht die Gefahr, dass die Menschen in die Sozialhilfe abgeschoben werden. Die Erfahrungen der 5. IVG-Revision zeigen, dass kaum Arbeitgeber für Integrationsmassnahmen gewonnen werden konnten.
- Es braucht qualifizierte Institutionen bzw. Fachleute, welche die Begleitung der versicherten Personen sicher stellen. INSOS Schweiz möchte als Partner der IV-Stellen einbezogen werden: die INSOS Institutionen haben z.B. fundierte Erfahrungen im Supported Employment. Verschiedene Studien (vgl. z.B. Niklas Baer) belegen, dass Job Coaching nur dann erfolgreich wird, wenn eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Versichertem und Job Coach besteht. Dies kann aus unserer Sicht nicht durch die IV-Stelle gewährleistet werden, welche gleichzeitig über die Leistungen entscheidet.
- Es braucht ein theoretisches Rahmenkonzept, z.B. das Konzept der Funktionalen Gesundheit, welches der Rentenrevision zugrunde liegt.
- Es ist sehr unglücklich, dass die Besitzstandwahrung der Rente sowie die Begleitung auf maximal 2 Jahre beschränkt sind. Wir plädieren dafür, die Begleitung bei Bedarf auf drei bis vier Jahre auszuweiten.
- Es passiert schon: Die Renten für Personen mit somatoformen Schmerzstörungen oder einer Fibromyalgie werden gekürzt – wir sehen die Gefahr, dass diese sogar generell gekürzt werden. Dies ist und wäre eine Ungleichbehandlung und Stigmatisierung dieser Zielgruppe gegenüber anderen Versicherten.
- Eine erfolgreiche Wiedereingliederung braucht entsprechende Kompetenzen. Wir beobachten mit Besorgnis, dass bereits heute die Tendenz besteht, die Dauer Beruflicher Massnahmen v.a. für schwäche-

re Versicherte im Rahmen beruflicher Bildung zu kürzen. Wir stellen fest, dass kürzere Verfügungen die Versicherten wie auch die Angehörigen enorm verunsichern und zu einer Präkarisierung führen. Dies kann sich sehr negativ auf die Motivation und den Gesundheitszustand auswirken.

- Wir wehren uns gegen eine Verlagerung der „IV zur Sozialhilfe“.

5. Hilfsmittel

INSOS Schweiz begrüsst günstigere Hilfsmittel – aber nicht zu Lasten der Lebensqualität

INSOS Schweiz begrüsst grundsätzlich die Neuregelung bei den Hilfsmitteln mit dem Ziel, dass die Hilfsmittel günstiger erworben werden können. Das bedeutet auch mehr Wettbewerb bei den Hilfsmitteln. Zentral bleibt jedoch die Lebensqualität. INSOS fordert, dass diejenigen, welche Hilfsmittel benötigen, diese auch selbst beschaffen können (kein faktischer „Bezugszwang“ sondern Wahlfreiheit). Das heisst aber auch, dass die Qualität und die einfache und zweckmässige Abgabe weiterhin gewährt bleiben – sei dies für Standardprodukte oder für Spezialanfertigungen. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Sicherheit und Qualität gewährleisten. Der Grundsatz von einfach und zweckmässig ist beizuhalten, wobei die Zweckmässigkeit abhängig ist von der individuellen Situation.

6. Assistenzbeitrag

INSOS Schweiz ist generell für die Einführung des Assistenzbeitrages – aber im Konkreten gegen die Vorlage in dieser Ausgestaltung

INSOS Schweiz begrüsst den Grundsatzentscheid des Bundesrates, dass Menschen in Zukunft für behinderungsbedingte Mehrkosten ausserhalb von Heimen einen zusätzlichen finanziellen Beitrag erhalten sollen. Damit wird ein altes Anliegen im Hinblick auf ein **selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben**, das übrigens auch von den Institutionen seit langem gefordert und gefördert wird, aufgenommen.

Die jetzt vorgeschlagene Lösung enthält allerdings verschiedene gravierende **Mängel**. Namentlich sei an dieser Stelle die **diskriminierende Ausgestaltung des Zugangs** zur Assistenzentschädigung erwähnt. Die jetzt vorgeschlagene Lösung bevorzugt direkt und indirekt Menschen mit Körperbehinderungen, obwohl Menschen mit einer Sinnesbehinderung, mit einer geistigen oder einer psychischen Behinderung dank Assistenz ebenfalls selbstständig und eigenverantwortlich leben können. Praktisch werden damit Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung vom Assistenzbeitrag ausgeschlossen. Eine derartige Diskriminierung ist inakzeptabel.

→ INSOS Schweiz erachtet die vorgeschlagene Einengung des Personenkreises als höchst problematisch. Wir bevorzugen eine Lösung, die allen Menschen mit Behinderung, unabhängig von Alter oder Behinderungsform, offensteht.

INSOS Schweiz fordert, dass die Kosten des Assistenzbeitrages einzig der Bund zu tragen hat. Der NFA-Grundsatz „institutionelle Kosten dem Kanton, individuelle dem Bund“ darf nicht durchbrochen werden.

INSOS Schweiz lehnt entschieden ab, **dass Menschen, die in Institutionen leben und keinen Anspruch auf eine Assistenzentschädigung haben, einen markanten Teil der Kosten für diese neue IV-Leistung bezahlen sollen**. Ihre Hilflosenentschädigung wird, wenn sie in einem Heim leben, nochmals um die Hälfte herabgesetzt. Bereits jetzt erhalten sie nur die Hälfte der Hilflosenentschädigung von Personen, die nicht in Institutionen leben.

Die Institutionen verfügen über alle Kompetenzen, welche im Rahmen des Assistenzbeitrages nachgefragt werden können. Nach den Vorstellungen des Bundesrates dürfen jedoch nur natürliche Personen Assistenzleistungen erbringen. Damit werden Organisationen und Institutionen (wie Wohnstätten oder angestelltes Fachpersonal) als Leistungserbringer nicht zugelassen.

Dieser Ausschluss ist aus der Sicht von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Assistenzleistungen überhaupt nicht im Sinne der betroffenen Personen:

Für psychisch behinderte Menschen ist es beispielsweise wichtig, dass Organisationen wie Sozialpsychiatrische Vereine, Institutionen für psychisch Beeinträchtigte oder Spitex-Organisationen unter den Anbietern

von Assistenz-Dienstleistungen figurieren können. Für diese Menschen entfallen dann die überfordernden Arbeitgeberaufgaben, inkl. Auswahl der Person und Qualitätsüberprüfung.

Bei psychisch kranken Menschen ist es in vielen Fällen geradezu erforderlich, dass sie die individuell ausgerichtete Hilfe, die sie in ihrer Eigenverantwortung fördert, von Personen erhalten, die bei einer Fachorganisation oder spezialisierten Institution angestellt sind. Dort können sie eine fachgerechte Hilfe erwarten, eine Entlastung von noch nicht selber Leistbarem und eine Anleitung zum Ausbau des selber Leistbaren.

Gleiche Überlegungen gelten auch für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Zumindest in einer Übergangszeit nach dem Austritt aus einer Wohnstätte ist der Bezug zu den gewohnten Fachpersonen eine immense Hilfe, damit das selbstbestimmte Wohnen wahrgenommen werden kann.

Im erläuternden Bericht wird als Grund für den Ausschluss von Organisationen und Institutionen als Leistungserbringer angegeben, es gehe beim Assistenzbeitrag darum "zu den bisherigen kollektiven Angeboten eine auf das Individuum ausgerichtete Alternative zu ermöglichen, bei welcher die behinderten Menschen Eigenverantwortung übernehmen." (S. 51). **Die Annahme an der zitierten Stelle des erläuternden Berichtes, Organisationen / Institutionen würden und könnten weder eine individuelle Hilfe noch eine Übernahme von Eigenverantwortung fördern, ist unhaltbar, falsch und nirgends belegbar.** Es ist ein Vorurteil gegenüber diesen Organisationen. In der Konsequenz benachteiligt sie psychisch behinderte Menschen.

→ **INSOS Schweiz fordert deshalb, dass natürliche und juristische Personen Hilfeleistungen erbringen können. Wir sind daher dezidiert gegen die vorgeschlagene Lösung, wonach die Hilfeleistungen nur von natürlichen Personen erbracht werden können.** Es ist nicht einsichtig, weshalb die Institutionen, welche beispielsweise mit externen Wohnformen oder mit Fachpersonen über ausgewiesene Erfahrung verfügen, diese nicht zur Verfügung stellen dürften.

7. Weitere Massnahmen: INSOS Schweiz lehnt den versteckten Leistungsabbau ab

Unter dem Titel "Weitere Massnahmen" wird in erster Linie die Korrektur gesetzgeberischer Versehen vorgeschlagen, die anlässlich der 5. IVG-Revision und der NFA-Vorlage entstanden sind. Dass der Korrekturbedarf erheblich ist, zeigt, dass die letzten Revisionen unter erheblichem Zeitdruck gestanden haben und die nötige Sorgfalt bei der Prüfung der Vorschläge nicht immer wahrgenommen werden konnte. Es muss unter allen Umständen verhindert werden, dass sich dies anlässlich der 6. IVG-Revision wiederholt.

Problematisch ist aus unserer Sicht nicht, dass offensichtliche Versehen wieder korrigiert werden, sondern dass gleichzeitig **versteckt ein weiterer Leistungsabbau** vorgenommen wird. Dies geschieht bei der gänzlichen Streichung der Hilflosenentschädigung und des Kostgeldbeitrags für Minderjährige in Heimen und ist umso problematischer, als die Minderjährigen vom Assistenzbeitrag ausgeschlossen werden sollen, sich ihre Lage also insgesamt verschlechtert. **INSOS Schweiz lehnt diesen versteckten Leistungsabbau ab.**

7.1. Leistungen für Minderjährige in Schulheimen

Bis Ende 2007 musste die IV während eines internen Sonderschulaufenthaltes weder eine Hilflosenentschädigung noch einen Kostgeldbeitrag erbringen, da sie den Aufenthalt anderweitig (Sonderschulmassnahmen, Subventionierung von Sonderschulen) finanzierte. Musste demgegenüber ein Kind ausserhalb der Schulzeiten (Wochenenden, Ferien, Vorschulalter) in einem Heim (Entlastungsheim, Ferienheim) oder einer Pflegefamilie untergebracht werden, so entrichtete die IV an diesen Tagen die halbe Hilflosenentschädigung und zusätzlich einen Kostgeldbeitrag.

Mit der NFA ist die Verantwortung für die **Finanzierung der Sonderschule** auf die Kantone übergegangen. Es versteht sich, dass es nun Sache der Kantone ist, einen internen Sonderschulaufenthalt zu finanzieren und dass die IV deshalb weiterhin an diesen Tagen keine Leistungen (Hilflosenentschädigung, Kostgeldbeitrag) entrichten soll. Es ist vergessen worden, dies im Rahmen der NFA-Vorlage zu regeln, weshalb es richtig ist, dies nun nachzuholen.

Nicht richtig ist es jedoch, dass die IV auch an jenen Tagen keine Leistungen erbringen soll, an denen sich ein Kind **ausserhalb der Schulzeiten** in einem **Heim oder einer Pflegefamilie** befindet. Für den Aufenthalt an diesen Tagen kommen die Kantone in aller Regel nicht auf. Es ist deshalb nicht hinzunehmen, dass Kinder, die sich auf Kosten der Eltern an Wochenenden und während der Ferien in einem Entlastungs- oder Ferienheim oder in einer Pflegefamilie aufhalten, künftig keine Hilflosenentschädigung und keinen Kostgeldbeitrag mehr erhalten sollen. Es handelt sich bei diesen Kindern oft um Schwerstbehinderte, deren Betreuung für die Eltern eine grosse Belastung darstellt.

7.2. Dezentralisierung der Beschaffung von Eingliederungsmassnahmen

INSOS Schweiz ist gegen die Dezentralisierung der Beschaffung von Eingliederungsmassnahmen

Die Erfahrung mit der dezentralen Beschaffung der Integrationsmassnahmen hat bisher nicht überzeugen können: Es besteht der Eindruck einer ziemlich chaotischen und **regional höchst unterschiedlichen Entwicklung**. Das darf nicht sein.

Folgende weitere Gründe sprechen aus unserer Sicht gegen die Dezentralisierung:

- Die Dezentralisierung wird dazu führen, dass Institutionen nach ihrem Eingliederungserfolg Versicherte zugewiesen bekommen. Schwächere Versicherte werden folglich Mühe haben, überhaupt einen Ausbildungsplatz zu finden.
- Die Erfahrungen mit der NFA zeigen, dass die Kantonalisierung mit grossem Mehraufwand verbunden ist.
- Abgesehen des zuletzt genannten Grundes (BSV nur noch in der Aufsicht tätig), sind die Ausführungen im Vernehmlassungstext keine Gründe, die für die Dezentralisierung sprechen.

Wenn in diesem Zusammenhang angeführt wird, das BSV werde nicht mehr operativ, sondern nur in der Aufsicht tätig sein, so wird über Umfang sowie Art und Weise der Aufsicht in den Erläuterungen nichts gesagt. Wie soll die Aufsicht stattfinden? Gedenkt das BSV Richtlinien für die Vertragsverhandlungen zu formulieren? Solche **Richtlinien mit klaren Kriterien (bezüglich Preise, Qualität und Breite des Angebots)** halten wir für unabdingbar, damit die Durchführung der Integrations- und Eingliederungsmassnahmen nach gesamtschweizerischen Standards erfolgt und sich nicht allzu grosse Unterschiede unter den 26 Kantonen entwickeln. Zudem sollten **spezialisierte Eingliederungsstätten** (z.B. für Sehbehinderte oder schwer Körperbehinderte), welche Menschen aus einer Vielzahl von Kantonen aufnehmen, weiterhin einen Vertrag mit dem BSV abschliessen können. INSOS wird als Partner auf nationaler Ebene genannt. Im Fall einer Dezentralisierung ist es wichtig, dass INSOS auch auf kantonaler Ebene einbezogen wird.

INSOS Schweiz kennt aus praktischer Erfahrung die Umsetzbarkeit und die Wirkung der in den bisherigen Revisionen beschlossenen Massnahmen. **Wir erwarten, dass alle neuen Massnahmen vorgängig seriös auf ihre Konsequenzen in der Praxis geprüft werden.** Gerne bieten wir dazu unsere Unterstützung an.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

INSOS Schweiz

sig. Marianne Streiff, Präsidentin

INSOS Schweiz



Ivo Lötscher-Zwinggi, Geschäftsführer

Kopie: - per Mail an barbara.schaer@bsv.admin.ch

- per Post an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern